

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/3570 —

Betr.: Personallage der niedersächsischen Steuerverwaltung

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Vogelsang (CDU) vom 29. 7. 1992

In Beantwortung meiner Kleinen Anfrage Drs 12/3113 teilte mir die Landesregierung mit, daß die Personallage der niedersächsischen Steuerverwaltung derzeit in erheblichem Maße durch die intensive personelle Verwaltungshilfe für die Steuerverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, durch zunehmende Abwanderungen von Bediensteten in die freie Wirtschaft und zu den steuerberatenden Berufen sowie durch Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigungen aus familiären oder Arbeitsmarktgründen beeinflusst wird.

An anderer Stelle ist in der Antwort zu lesen, daß in der niedersächsischen Steuerverwaltung insgesamt in acht Fällen Beurlaubungsanträge nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 und 16 Anträge nach § 80 a Abs. 1 Nr. 3 NBG abgelehnt und davon in sechs Fällen die Betroffenen mittlerweile auf eigenen Wunsch entlassen worden sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ehemalige Bedienstete der Steuerverwaltung insgesamt und speziell in Osnabrück sind in Sachsen-Anhalt tätig, und wie sind diese eingruppiert?
2. Wie viele ehemalige Bedienstete der Steuerverwaltung insgesamt und speziell in Osnabrück sind in 1989, 1990, 1991, 1992 in die freie Wirtschaft und zu steuerberatenden Berufen abgewandert, und wie waren sie eingruppiert?
3. Wie viele Bedienstete leisten innerhalb der Steuerverwaltung insgesamt und speziell in Osnabrück derzeit Teilzeitarbeit, wie viele befinden sich aus familiären oder Arbeitsmarktgründen in Urlaub, und um welche Besoldungsgruppen handelt es sich dabei?
4. Wie sind die durch Weggang, Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung entstandenen personellen Vakanzen beseitigt worden?
5. Wie viele Bedienstete welcher Besoldungsgruppe gibt es derzeit in der Steuerverwaltung insgesamt und speziell in Osnabrück, und gibt es — wenn ja, in welchem Umfang — nicht besetzte Stellen?
6. In welchen Steuerverwaltungen ist den Anträgen auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 80 nicht entsprochen worden, um welche Eingruppierungen handelte es sich, und welche Belange der Steuerverwaltungen standen einer Zustimmung entgegen?
7. Aus welchen Gründen haben sechs Betroffene zwischenzeitlich den Antrag auf Entlassung aus dem Dienst gestellt?
8. Welchen Betrag legt die Steuerverwaltung für die Erstausbildung ihrer Bediensteten zugrunde, spezifiziert nach Diensten?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
— P 1400 — 28 — 42 —

Hannover, den 28. 10. 1992

Auf die Personallage der niedersächsischen Steuerverwaltung, insbesondere der 68 nds. Finanzämter bin ich namens der Landesregierung im Laufe des Jahres bereits eingegangen

- in meinem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung — vom 9. 4. 1992 — P 1440 — 4 — 42/0 1511 — 37 — 42 (Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Stock/CDU vom 13. 2. 1992 — Drs 12/2837),
- in der Beantwortung der Großen Anfrage der Landtagsfraktionen der SPD und der Grünen durch mein Schreiben an den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages vom 6. 10. 1992 — O 1513 — 4 — 30 — Drs 12/3406 und
- in meinem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung — vom 8. 10. 1992 — H 1108/P 1400 — 22/28 — 42 (Stellungnahme zur Landtagseingabe des Hauptpersonalrats (Steuer) beim MF vom 6. 5. 1992 — Eingabe-Nr. 3595/03/XII).

Dabei habe ich auf die verschiedenen Faktoren hingewiesen, die zur Zeit die Personallage der nds. Finanzämter beeinflussen. Hierzu gehören insbesondere

- die überproportionale und intensive personelle Verwaltungshilfe der niedersächsischen Steuerverwaltung, insbesondere beim Aufbau der Steuerverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt,
- die steigenden Personalabgänge in die Wirtschaft und zu den freien Berufen und
- die Zunahme von Anträgen auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Gesamtzahl der in die Steuerverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt versetzten Beamten/Beamtinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung und der hiervon früher bei den drei Finanzämtern in Osnabrück beschäftigten Beamten/Beamtinnen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Versetzungen von Beamten/Beamtinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung in die Steuerverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt
— Stand: 1. 8. 1992 —

BesGr.	insgesamt	Anzahl bei Finanzämtern in Osnabrück
A 15	1	—
A 14	2	—
A 13 (h.D.)	5	—
A 13 (g.D.)	11	—
A 12	13	—
A 11	25	—
A 10	15	—
A 9 (g.D.)	45	—
A 9 + Z	3	—
A 9 (m.D.)	21	—
A 8	23	—
A 7	24	2
A 6	8	—
A 5 (m.D.)	4	—
Summe:	200	2

Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung sind bis zum Stichtag 1. 8. 1992 nicht nach Sachsen-Anhalt abgewandert.

Es ist im einzelnen nicht bekannt, in welchen Besoldungsgruppen sich die nach Sachsen-Anhalt versetzten Beamten/Beamtinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung inzwischen befinden.

Zu 2:

Die Gesamtzahl der in den Jahren 1989 bis 1992 (30. 6. 1992) auf eigenen Antrag für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft und in den steuerberatenden Berufen entlassenen Beamten/Beamtinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung und die davon auf die drei Finanzämter in Osnabrück entfallenden ehemaligen Beamten/Beamtinnen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Entlassungen von Beamten und Beamtinnen der niedersächsischen Steuerverwaltung für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft und den steuerberatenden Berufen in den Jahren 1989 bis 1992

	1989	1990	1991	1992
1. höherer Dienst				
a) insgesamt	—	—	1	1
b) bei Finanzämtern in Osnabrück	—	—	—	—
2. gehobener Dienst				
a) insgesamt	23	35	49	25
b) bei Finanzämtern in Osnabrück	1	1	—	1
3. mittlerer Dienst				
a) insgesamt	19	28	32	9
b) bei Finanzämtern in Osnabrück	2	3	1	—
4. Summe a)	42	63	82	35
b)	3	4	1	1

Aufzeichnungen über die Besoldungsgruppen, in denen sich die auf eigenen Antrag entlassenen Beamten/Beamtinnen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens befanden, sind nicht vorhanden. Diese Angaben hätten nur mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand nachträglich ermittelt werden können. Deshalb wurde hiervon abgesehen. Bei den entlassenen Beamten/Beamtinnen handelt es sich hauptsächlich um laufbahnjüngere Bedienstete.

Unterlagen über Entlassungen von Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen auf eigenen Antrag für eine entsprechende anderweitige Beschäftigung liegen nicht vor.

Zu 3:

Die Gesamtzahl der auf eigenen Antrag aus familiären oder Arbeitsmarktgründen teilzeitbeschäftigten bzw. beurlaubten Bediensteten und die davon auf die drei Finanzämter in Osnabrück entfallenden Bediensteten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

BesGr./VergGr./Arbeiter	Teilzeitbeschäftigung		Beurlaubung	
	a) insges.	b) bei den Finanzämtern in Osnabrück	a) insges.	b) bei den Finanzämtern in Osnabrück
A 15	1	—	—	—
A 14	4	—	3	—
A 13 (h.D.)	—	—	1	—
A 13 (g.D.)	2	—	—	—
A 12	14	—	3	1
A 11	185	7	36	—
A 10	219	7	89	1
A 9 (g.D.)	34	1	75	3
A 9 + Z	16	2	2	—

BesGr./VergGr./Arbeiter	Teilzeitbeschäftigung		Beurlaubung	
	a) insges.	b) bei den Finanzämtern in Osnabrück	a) insges.	b) bei den Finanzämtern in Osnabrück
A 9 (m.D.)	154	9	21	1
A 8	341	10	71	1
A 7	313	5	142	6
A 6	39	—	107	4
A 5 (m.D.)	16	1	27	1
A 5 (e.D.)	3	—	1	—
Summe Beamte/-innen	1341	42	578	18
I b	1	—	—	—
IV a	1	—	—	—
IV b	5	—	1	—
V b (g.D.)	4	—	—	—
V b (m.D.)	10	—	2	—
V c	26	1	2	—
VI b	181	6	23	3
VII	716	26	131	5
VIII	124	13	3	—
IX a	4	—	2	—
IX b	13	—	—	—
IX b — VII (Schreibdienst)	226	8	25	1
Summe Angestellte	1311	54	189	9
Arbeiter	8	1	—	—
Gesamtsumme	2660	97	767	27

In der vorstehenden Übersicht sind nicht erfaßt Teilzeitbeschäftigte im Reinigungsdienst, die aus Mitteln mit sogenanntem Stellencharakter bezahlt werden.

Zu 4:

Den Personalausfällen durch Abwanderungen von Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen in andere Verwaltungen (auch Steuerverwaltungen der neuen Bundesländer) sowie in die Wirtschaft und in die steuerberatenden Berufe wie auch den vorübergehenden Personalausfällen wegen der Zunahme von Anträgen auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung wird durch die Einstellung einer entsprechend erhöhten Zahl von Nachwuchskräften und durch weitere Anstrengungen bei der Rationalisierung, insbesondere dem Ausbau der Automation, entgegengewirkt.

Die niedersächsische Steuerverwaltung hat seit 1990 durch die Wiederbesetzung künftig freiwerdender vorhandener Planstellen für den mittleren Steuerverwaltungsdienst insgesamt 554 und für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst insgesamt 449 Nachwuchskräfte eingestellt.

Für 1993 ist die Einstellung von 200 Nachwuchskräften des mittleren Steuerverwaltungsdienstes und 250 Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes vorgesehen.

Darüber hinaus hat das Landesministerium beschlossen, im HPE-1993 für zusätzliche Nachwuchskräfte des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes 130 neue Planstellen der BesGr. A 9 (gehobener Dienst) auszubringen. Damit soll dem zusätzlichen Personalbedarf der niedersächsischen Steuerverwaltung auf Grund von Aufgabenzuwächsen Rechnung getragen werden. Die Besetzung dieser neuen Planstellen steht jedoch unter dem Vorbehalt einer noch erforderlichen besonderen Zustimmung des Landesministeriums.

Im Zusammenhang mit der intensiven personellen Verwaltungshilfe beim Aufbau der Steuerverwaltung im Land Sachsen-Anhalt wurden und werden allen niedersächsischen Finanzämtern für die vorübergehende Einstellung von Ersatzkräften in größerem Umfang zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Zu 5:

Die Gesamtzahl der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung nach Besoldungsgruppen, Vergütungsgruppen und Arbeitern sowie die davon auf die drei Finanzämter in Osnabrück entfallenden Bediensteten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

BesGr./VergGr./LohnGr.	insgesamt	bei den Finanzämtern in Osnabrück
1. Beamte/Beamtinnen		
B 7	1	—
B 3	2	—
B 2	3	—
A 16 + Z	4	—
A 16	31	1
A 15	88	3
A 14	99	3
A 13 (h.D.)	73	4
A 13 (g.D.)	268	22
A 12	654	41
A 11	1 302	55
A 10	1 245	63
A 9 (g.D.)	1 021	49
A 9 + Z	330	16
A 9 (m.D.)	969	47
A 8	1 306	60
A 7	1 309	61
A 6 (m.D.)	578	21
A 5 (m.D.)	341	4
A 6 (e.D.)	5	—
A 5 (e.D.)	45	2
A 4	5	1
Beamtenanwärter/-innen	876	35
Summe:	10 555	488
2. Angestellte		
I b	6	—
II a	12	1
III	44	1
IV a	53	1
IV b	29	1
V b (g.D.)	22	1
V b (m.D.)	214	8
V c	235	11
VI b	693	40
VII	1 794	53
VIII	277	21
IX a	78	1
IX b	81	3
X	4	1
IX b — VII (Schreibdienst)	470	24
Summe	4 012	167
3. Arbeiter*)	152	8
Gesamtsumme	14 719	663

*) ohne Kraftfahrer und Reinigungskräfte

Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß in der vorstehenden Übersicht alle Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (einschließlich der teilzeitbeschäftigten Bediensteten = 2660 und der insgesamt beurlaubten Bediensteten = 1046 — nach §§ 80 a, 87 a NBG und aus sonstigen Gründen [z. B. Erziehungsurlaub]) erfaßt sind. Die Gesamtzahl der der niedersächsischen Steuerverwaltung tatsächlich zur Verfügung stehenden

Arbeitskräfte beträgt dagegen umgerechnet auf volle Arbeitskräfte z. Z. rd. 10 500 (ohne Nachwuchskräfte in Ausbildung = rd. 900). Daraus ergibt sich, daß eine bestimmte Zahl von Haushaltsstellen insbesondere aus Stellenbewirtschaftungsgründen nicht genutzt wird. Unterlagen über die zur Zeit unbesetzten Dienstposten/Arbeitsplätze bei den einzelnen Dienststellen der niedersächsischen Steuerverwaltung liegen nicht vor.

Zu 6:

Über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 a NBG (es wird davon ausgegangen, daß diese Vorschrift und nicht § 80 NBG mit der Fragestellung gemeint ist) wird in der niedersächsischen Steuerverwaltung zur Zeit nach folgender Praxis entschieden:

Den Regelungen über die berufliche Förderung von Frauen Rechnung tragend und angesichts des besonderen Schutzes der Familie durch das Grundgesetz wird solchen Anträgen ohne Rücksicht auf die Personalsituation des einzelnen Finanzamtes dann entsprochen, wenn die zeitlichen Voraussetzungen des § 87 a NBG bereits abgelaufen sind oder in absehbarer Zeit ablaufen werden und die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Familienangehörigen betreut.

Darüber hinaus werden alle übrigen Anträge nach § 80 a NBG unter besonderer Abwägung der dienstlichen und persönlichen Interessen geprüft. Soweit schwerwiegende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, wird diesen Anträgen ebenfalls entsprochen. Zunächst abgelehnten Anträgen ist unter Berücksichtigung dieser den Bedürfnissen der Antragsteller und Antragstellerinnen soweit wie möglich angepaßten Entscheidungspraxis inzwischen nachträglich entsprochen worden.

Soweit verschiedene Bedienstete auf Grund der früheren Entscheidungspraxis inzwischen auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind, (zwei Beamte des mittleren und vier Beamte des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes), ist bisher eine Wiedereinstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung nicht geprüft worden, weil die betroffenen Bediensteten solche Wiedereinstellungsanträge nicht gestellt haben.

Die Entscheidungspraxis der Steuerverwaltungen der übrigen Länder über entsprechende Anträge auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung ist nicht bekannt.

Zu 7:

Die Bediensteten, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind, besuchen mit dem Ziel ihrer beruflichen Weiterqualifikation weiterführende Schulen oder haben ein Studium aufgenommen.

Zu 8:

Die Ausbildungskosten betragen jährlich für eine Nachwuchskraft des

— mittleren Steuerverwaltungsdienstes	= rd. 21 000 DM,
— gehobenen Steuerverwaltungsdienstes	= rd. 23 000 DM und
— höheren Steuerverwaltungsdienstes	= rd. 33 000 DM.

Bei diesen Jahresbeträgen wurden die jeweils unmittelbar zuzuordnenden Kosten für die Bezüge, Dienstreisen, Lehrvergütung und Prüfungsentschädigung der erforderlichen nebenamtlichen Lehrkräfte berücksichtigt.

Darüber hinaus fallen weitere, nicht unmittelbar zuzuordnende Kosten an für

- Ausbildungsleiter und Ausbildungssachbearbeiter bei den Finanzämtern (anteilige Bezüge) und
- verschiedene Sachkosten (Büroeinrichtung, Bürobedarf und Fachliteratur).

Des Weiteren entstehen bei den beiden Bildungsstätten der niedersächsischen Steuerverwaltung im Rahmen der Ausbildung der Nachwuchskräfte Personalkosten für die hauptamtlichen Lehrkräfte und die Bediensteten im Verwaltungsbereich, Reisekosten (einschließlich Trennungsgeld) und verschiedene sächliche Ausgaben, die im einzelnen bei den Kapiteln 0407 bzw. 0408 veranschlagt sind. Diese auf den Ausbildungsbereich entfallenden Kosten betragen insgesamt rd. 4,4 Mio. DM. Davon entfallen auf den Fachbereich Steuerverwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Bildungsstätte für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst) 3,0 Mio. DM und auf die Landesfinanzschule Niedersachsen (Bildungsstätte für den mittleren Steuerverwaltungsdienst) 1,4 Mio. DM.

Swieter